

Zürich

Wann «Gefällt mir» anklicken gefährlich ist

Bundesgericht Macht sich in der Schweiz strafbar, wer einen ehrverletzenden Facebook-Beitrag mit «Gefällt mir» markiert? Das Bundesgericht hat endlich entschieden, gibt aber keine einfache Antwort.

Thomas Hasler

18 Monate liess sich das Bundesgericht Zeit, um eine Frage zu beantworten, welche die Benutzerinnen und Benutzer von Facebook und anderen vergleichbaren sozialen Netzwerken mit Spannung erwarteten: Riskiere ich eine Verurteilung wegen übler Nachrede, wenn ich beispielsweise einen ehrverletzenden Post mit einem «Gefällt mir» sehe oder den Beitrag «teile»?

Die Antwort des Bundesgerichts, auf die kürzestmögliche Form gebracht: Das kommt drauf an. Bloss: Worauf genau?

Grundsätzlich gilt: Wer gegenüber anderen Personen ehrverletzende Äusserungen über eine Person macht, kann wegen übler Nachrede oder Verleumdung bestraft werden. Bestraft wird laut Strafgesetzbuch aber auch jener, der solche Anschuldigungen oder Verdächtigungen «weiterverbreitet».

Die zentrale Frage lautet: Ist das Drücken des «Gefällt mir»-

Symbols oder das «Teilen» eines Posts gleichbedeutend mit einem Weiterverbreiten eines Posts? Antwort des Bundesgerichts: Jein. In jedem einzelnen Fall, so die obersten Richter, müsse geprüft werden, ob der ursprünglich verfasste und in der Folge weitergeleitete ehrverletzende Beitrag «für einen Dritten sichtbar wird und dieser ihn wahrgenommen hat». Erst dann, so das Bundesgericht, sei «das Delikt vollendet».

Das Bundesgericht geht in seinem gestern veröffentlichten Leitentscheid davon aus, dass nicht jeder weitergeleitete Beitrag auch wirklich wahrgenommen wird. Das hänge im Falle eines Facebook-Beitrags «namentlich von der Pflege des Newsfeeds beziehungsweise dem Algorithmus des sozialen Netzwerkdienstes einerseits und von den persönlichen Einstellungen der betreffenden Nutzerinnen und Nutzer andererseits ab».

In einer Hinsicht hat das Bundesgericht etwas mehr Klarheit

geschaffen: Es anerkennt, dass die Markierung eines Beitrags mit «Gefällt mir» oder das Teilen des Beitrags «grundsätzlich wertungs offen» ist. Die Gründe und Motive, warum jemand «Gefällt mir» anklickt, blieben «verborgen».

«Das Bundesgericht hat verstanden, dass man Likes differenziert anschauen muss.»

Martin Steiger
Rechtsanwalt

Mit anderen Worten: Dass etwas weiterverbreitet wird, bedeutet nicht automatisch, dass der Beitrag dem Weiterverbreiter auch gefällt oder dass er sich dessen Inhalt zu eigen macht. «Das Bundesgericht hat verstanden, wie

Likes funktionieren, dass man sie differenziert anschauen muss», sagt Martin Steiger, der sich als Rechtsanwalt auf das Recht im digitalen Raum spezialisiert hat.

Zentrale Frage bleibt offen

Die absolut zentralste Frage liess das Bundesgericht unbeantwortet: Ist Facebook ein Medium? Die Frage ist wegen Artikel 28 des Strafgesetzbuches entscheidend. Dort steht: «Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist (...) der Autor allein strafbar.»

Mit anderen Worten: Wird der ehrverletzende Facebook-Post nur innerhalb von Facebook weiterverbreitet, wird nur der ursprüngliche Autor, nicht aber der Weiterverbreiter des Posts zur Rechenschaft gezogen.

Hintergrund des Urteils des Bundesgerichts war die Beschwerde eines Mannes, der vom Zürcher Obergericht wegen

mehrfacher übler Nachrede zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden war. Der Mann hatte unter anderem Posts gelikt oder geteilt, in denen Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, als Antisemit bezeichnet wurde, der antisemitische und rassistische Positionen, «braunes Gedankengut», vertrete und der deswegen auch wegen Rassendiskriminierung rechtskräftig verurteilt sei.

Tatsächlich war Kessler im März 1998 im Zusammenhang mit seinem engagierten Kampf gegen die mögliche Aufhebung des Schächtverbots wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden. Doch laut dem Zürcher Obergericht «kann es nicht angehen», Kessler «aufgrund von völlig aus dem Zusammenhang gerissenen Aussagen, welche dieser vor über 10 bis 15 Jahren in einem sachlich nachvollziehbaren, einzelfallbezogenen Kontext gemacht hatte, eine aktuelle, verachtenswerte Gesinnung zu unterstellen».

Dass die Äusserungen des Mannes ehrverletzenden Charakter haben, führt noch nicht automatisch zu einer Verurteilung wegen übler Nachrede. Denn kann der Beschuldigte beweisen, dass seine Äusserungen der Wahrheit entsprechen, darf er nicht verurteilt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang vom Wahrheitsbeweis.

Urteil aufgehoben

Das Obergericht hatte den Mann zu diesem Beweis nicht zugelassen, weil sich der Wahrheitsgehalt seiner Äusserungen nicht überprüfen lasse. Laut Bundesgericht enthalten Begriffe wie «antisemitische Gesinnung» oder «braunes Gedankengut» neben einer Wertung auch eine Tatsachenbehauptung, und diese lasse sich überprüfen. Deshalb hob das Bundesgericht das Urteil des Obergerichts auf. Die Zürcher Justiz muss den Fall noch einmal neu beurteilen.

Urteil 6B_1114/2018

Nach 20 Jahren ist das Wappen zurück

Weinbau Einer der renommiertesten Weinbaubetriebe des Kantons wagt einen neuen Auftritt.

Nur wirklich ältere Stammkunden dürften die Weine des Jahrgangs 2019 des traditionellen Familienbetriebs Schwarzenbach in Meilen auf Anhieb wiedererkennen. Ihre Etiketten sind komplett neu gestaltet. Nach 20 Jahren ist als Symbol das Familienwappen zurückgekehrt – ein schwarzer Bach, umrandet von zwei lächelnden Halbmondgesichtern, schlängelt sich durch das Bild. Fast 90 Jahre – von 1912 bis 1999 – war dieses Wappen immer ein Symbol auf den Weinflaschen. Die fünfte Generation der Schwarzenbachs hat eine alte Tradition nun also wieder aufgenommen.

In den vergangenen beiden Jahrzehnten zierte ein pastellfarbenes Gemälde die Etikette. Darauf zu erkennen sind zwei Gesichter, eine Weinflasche, Weingläser und Weinreben. Beschriftet waren die Etiketten mit extrem schmalen, feingliedrigen Buchstaben. Ganz weg war das Familienwappen aber auch auf diesen Flaschen nicht: Es war klein auf den Verschlusskopf gedruckt.

Erzählen, was wichtig ist

Nun prägen neu die drei Farben Weiss, Schwarz und Bronze die Etiketten. Ein gediegen wirkendes Design ersetzt das Romantisch-Verspielte. «Wir wollen auf den Etiketten erzählen, was uns an unseren Weinen wichtig ist», sagt Winzerin Marilen Muff. Sie hat mit ihrem Partner Alain Schwarzenbach den Betrieb vor vier Jahren von Alains Eltern Cécile und Hermann «Stikel» Schwarzenbach übernommen.

«Unsere Weine sind klar und gradlinig. In der Flasche steckt genau das, was der Rebberg hergibt», sagt sie. Das Winzerpaar will bei ihren Weinen das Sortentypische und das Terroir hervorheben. So bevorzugen sie für die Lagerung ihrer Weissweine Stahltanks, darin können sie kei-

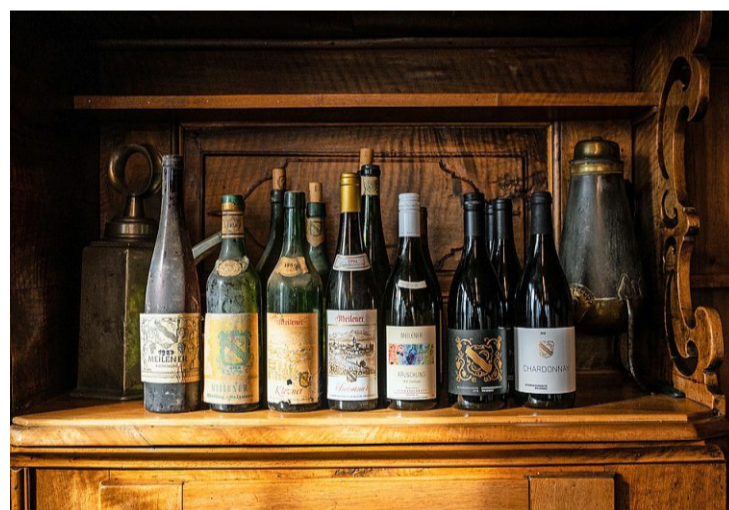


Schwarzer Bach mit zwei Halbmonden: Alain Schwarzenbach und Marilen Muff im Keller ihres Weingutes in Meilen. Fotos: Reto Oeschger

ne fremden Geschmäcker aufnehmen.

Das Weingut in Meilen hat eine sehr lange Geschichte: Die Familie Wunderli hat das Weinbauernhaus 1739 erbaut. 1912 kaufte die Familie Schwarzen-

bach Liegenschaft und Land. Marilen Muff und Alain Schwarzenbach konnten so einen sehr traditionellen Betrieb übernehmen; sie gehören aber zu einer ganzen Reihe von jungen Weinbauern, welche die Region prägen.



Weingut Schwarzenbach: Flaschen mit alten und neuen Etiketten.

Jonas David Ettlins zum Beispiel bewirtschaftet erst seit zwei Jahren das Schipfgrut in Herrliberg, gewann aber mit seinem allerersten Räuschling, den er gekeltert hat, im letzten Sommer die Degustation des TA. Oder Diederik Michel, der seit sieben Jahren in Küsnacht wirkt und das «Weingut Diederik» in dieser kurzen Zeit als Marke etablieren konnte. Die jungen Winzer arbeiten auch zusammen; so nutzen verschiedene Weinbauern wie die Schwarzenbachs und Michel dieselbe Abfüllanlage. Ihr Ziel ist es auch, die Weinbauregion Zürichsee bekannt zu machen. Unter anderem mit gemeinsamen öffentlichen Partys.

Vergangene Woche haben Muff und Schwarzenbach die ersten Weine des Jahrgangs 2019 in Flaschen abgefüllt. Und damit die neuen Etiketten erstmals aufkleben können. Zum Beispiel auf den Chardonnay. Mit dem Jahrgang sind sie sehr zufrieden – der Ertrag, aber auch die Qualität seien hervorragend.

Verkauf über die Gasse

Für Marilen Muff und Alain Schwarzenbach war es nach 20 Jahren Zeit für ein neues De-

sign auf ihren Weinflaschen. Der Gedanke liegt dabei nahe, dass ihr neuer Auftritt nur ein simpler Marketingtrick ist, um neue Kunden zu finden.

Die beiden winken ab: «Wenn wir dadurch neue Kunden finden, haben wir nichts dagegen», sagt Schwarzenbach. Angewiesen seien sie darauf aber nicht. Denn den grössten Teil ihres Weins verkaufen sie in ihrem eigenen Laden auf dem Weingut – nur vereinzelt über andere Läden und gar nicht über Weinhandlungen und Restaurants. Wie die alte Kundschaft reagiert, werden sie in nächster Zeit sehen. Denn die ersten Flaschen gehen demnächst über den Tresen.

Der gleiche Gestalter

So verschieden die neuen Weinetiketten von den letzten sind, gestaltet hat beide interessanterweise der Meilemer Glasmaler Rolf Attinger. Und was hat Patron Hermann Schwarzenbach zur Umgestaltung gemeint? Alain Schwarzenbach lacht und sagt: «Er fragte zuerst, ob wir nicht zwei oder drei Weine mit der alten Etikette behalten könnten.»

Thomas Zemp

Knapp 50 Hinweise auf Missstände gegen Kitas

Kinderbetreuung Ein Baby fällt vom Wickeltisch, ein Kind geht im Wald verloren, und Mitarbeiterinnen klagen über schlechte Arbeitsbedingungen sowie chronischen Personalmangel: Die Ende letzten Jahres vom Onlinemagazin «Republik» erhobenen Vorwürfe gegen die Globegarden-Kindertagesstätten wogen schwer. Das Unternehmen ist der grösste Anbieter von Kindertagesstätten in der Schweiz; alleine in der Stadt Zürich gibt es 31 Filialen.

Der Fall rief Politikerinnen von Grünen und AL auf den Plan. Sie reichten im Kantonsrat eine Interpellation ein und verlangten vom Regierungsrat Auskunft über die Aufsicht von Kinderkrippen. Wie aus der gestern veröffentlichten Antwort hervorgeht, gingen in den Jahren 2015 bis 2019 rund 50 Hinweise aus der Bevölkerung auf mögliche Missstände in Tagesfamilien oder Krippen im Kanton Zürich ein, also etwa zehn Beschwerden pro Jahr.

Das Amt für Jugend und Berufsberatung ging diesen Hinweisen jeweils nach und führte unangemeldete Aufsichtsbesuche durch. Dabei stellte sich heraus: Etwa die Hälfte der Vorwürfe war berechtigt und führte zu Aufsichtsverfügungen oder Auflagen. In einzelnen Fällen wurde auch der Entzug oder die Nichterteilung einer Bewilligung verfügt.

Bedeckt hält sich der Regierungsrat bei den Fragen der Kantonsrätinnen zu den Vorwürfen gegen Globegarden – aus datenschutzrechtlichen Gründen. Die Kita-Kette hat inzwischen auf die Kritik an den Betreuungs- und Arbeitsbedingungen reagiert. Die Geschäftsleitung hat Anfang Woche angekündigt, dass sie eine unabhängige Kanzlei die Vorwürfe überprüfen lasse. Über die Ergebnisse soll in einigen Wochen informiert werden. (mth)